

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über Rechtshilfe in Zivilsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Oskar FISCHER,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Exzellenz Herrn Leo TINDEMANS,  
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Rechtsschutz**

**Artikel 1**

**Freier Zutritt zu den Gerichten**

(1) In Zivilsachen haben die Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und anderen zuständigen Organen unter den gleichen Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

(3) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ auch Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen.

**Artikel 2**

**Befreiung von der Vorauszahlungspflicht**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (rechtsbijstand; assistance judiciaire) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Wurde in einem Vertragsstaat einem Staatsbürger eines Vertragsstaates für ein Verfahren Befreiung von der Vorauszahlungspflicht gewährt, hat der ersuchende Vertragsstaat für Zustellungen jeglicher Art, die sich auf dieses Verfahren beziehen und die im anderen Vertragsstaat zu bewirken sind, dem ersuchten Vertragsstaat Kosten nicht zu erstatten. Das gleiche gilt für Ersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen mit Ausnahme von Kosten für Gutachten.

**Artikel 3**

**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, kann er eine Bescheinigung vorlegen, die entweder von den zuständigen Organen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder von der zuständigen diplomatischen oder

konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt wurde.

(4) Der Antrag und die Bescheinigung werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

**Artikel 4**

**Übermittlung des Antrages**

Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg übermittelt werden.

**Artikel 5**

**Prüfung der Unterlagen**

Das Organ, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann die eingereichte Bescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

**Artikel 6**

**Befreiung von der Sicherheitsleistung  
für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligter auftreten, darf eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

**Artikel 7**

**Vollstreckung von Kostenentscheidungen**

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 6 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der anderen Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, durch die die Höhe der Verfahrenskosten später festgesetzt wird.

**Artikel 8**

**Antrag auf Vollstreckung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung nach Artikel 7 kann an das zuständige Gericht des ersuchten Vertragsstaates auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg übermittelt werden. Der Antrag kann von der betreffenden Prozeßpartei auch direkt beim zuständigen Gericht des Vertragsstaates eingereicht werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. seitens der Deutschen Demokratischen Republik eine Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung und seitens des Königreichs Belgien ein Nachweis, daß die Entscheidung nicht Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels oder einer Revision ist noch sein kann;
4. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

**Artikel 9**

**Verfahren**

(1) Das Gericht, welches über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Vollstreckbarerklärung wird ohne mündliche Verhandlung, unbeschadet einer späteren Beschwerde des Schuldners, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates erteilt, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.